

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1784

42 (18.10.1784)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727360](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727360)

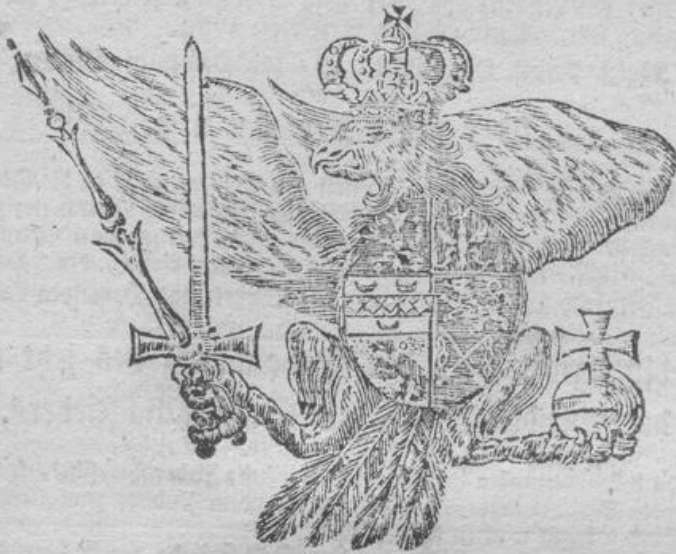
Montags, den 18ten October 1784.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unserz allernädigsten Königs und Herrn allerhöchsten,

Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



42.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Advertisements.

Da in hiesiger Provinz viele rohe Häute fallen, welche mehrentheils von ein-
ständlichen Fohgerbern und Leder-Fabricanten verarbeitet werden; gleichwohl die dazu ge-
braucht werdende gemahlene Eichene Borcke, gemeiniglich von auswärtlicher, mit Kosten
verschrieben und anders transportiret wird, statt dessen dergleichen Borcke im Lande eben
so gut präpariret, und der damit verknüpfte Verdienst selbst wahrgenommen werden kann:
so hat man dieslich gefunden, dem Publico diesen nützlichen und zugleich vortheilhaften
Nah-

Nahrungs-Zweig, in mehrere Attention zu bringen, und Liebhabere zu Entprennung des Vork-Gemächls hiedurch aufzumuntern.

Diesjenige also, welche Lust und Neigung haben, das Vork-Mahlen zu exerciren, und solches Gewerbe zu treiben, können sich nur bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden, und gewärtig seyn, daß ihnen zu dessen Beförderung, alle Willkührigkeit bezeigt werden solle. *Warich, den 29 September 1784.*

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

B e f ö r d e r u n g.

Von Seiner Königlichen Majestät von Preussen etc. ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Amtmann Koesing der bisherige Regiments-Quartiermeister und Auditor Diederich Arnold Möller zum Amtmann des Amtes Leer mit dem Character als Justiz-Rath allergnädigst bestellt und angenommen worden. *Warich, den 7 October 1784.*

Königl. Preussisch Ostfriesl. Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

Kurzer Unterricht von der Behandlung des jetzt in Leer herrschenden bössartigen Scharlach-Fiebers.

Da anjeho bekanntermassen in Leer ein Scharlach-Fieber herrschet, so hat man wegen dessen Behandlungs- und Heilungs-Art, dem Publico zum Besten, folgendes hiemit öffentlich bekannt machen wollen.

Die Zufälle dieser epidemischen Krankheit sind da wo sie herrschet, hinlänglich bekannt, und hat sie sehr viel Aehnlichkeit, mit der Epidemie, so der berühmte Tissot in seiner Anl. für den geringen Mann in der Abhandlung von den Hals-Krankheiten im 117 S. und folgenden beschrieben.

Es ist daher nur zu bemerken, daß diese Krankheit bald gelinde und gutartig, bald, doch weit seltener, heftig und bössartig ist, wozu vieles die Beschaffenheit der Luft beyträgt.

Gelinde und gutartig ist die Krankheit, wenn das Fieber und der Scharlach Ausschlag nur gering sind, und sich schon am 4ten Tage zu verlieren anfangen, wenn kein oder doch nur mäßiges Brechen und Purgiren sich einstellt, die Halbschmerzen nicht sehr heftig sind, sondern sich schon auch am 4ten oder 5ten Tage mindern, und dafür ein häufiger Speichelfluß erscheint, wenn der Patient nicht sehr ängstlich, matt und kurzothmicht ist, wenig oder gar nicht raset, und mit dem 5ten oder 6ten Tage, ein ganz geringes Nasenbluten sich einfindet.

Heftig und bössartig aber ist die Krankheit, wenn sie mit starkem Erbrechen und Purgiren anfängt, der Kranke gleich Anfangs außerordentlich matt, niedergeschlagen, der Puls sehr geschwinde, niedrig, klein, und unordentlich, die Haut brennend heiß anzufühlen, das Othemenholen äußerst beängstigt ist, und der Kranke entweder in einem steten Schummer liegt, oder beständig sich im Bette hin und her wirft, über heftige Kopfschmerzen klagt, und in starke Raserey verfällt, seine Augen trübe, und in

den



den Winkeln roth sind, der Ausschlag gleich mit dem ersten Tag erscheint, bald heraus, bald herein geht, die rothe Farbe sich ins blau verwandelt, oder wenn sich hin und wieder kleine dunkelrothe oder blaulichte Streifen, oder dergleichen blaue eckige, oder runde kleine Flecken, wie Peteschen auf der Haut zeigen, wenn die Entzündung im Halse sehr heftig, das Schlucken sehr beschwerlich oder unmöglich ist, und kein Speichelfluß sich einstellt, wenn übelriechende scharfe Jauche aus dem Munde, Nase und Ohren läuft, und der ganze Hals inwendig mit Sproe (Schwämmen) besetzt ist.

In Absicht der Cur dieses Scharlachfiebers hat man, wenn die Krankheit gelinde ist, nur wenig Arzney nöthig. Verspüret nemlich der Kranke einen übeln bittern oder faulen Geschmack, Neigung zum Brechen, oder wirkliches Erbrechen und Purgiren, so nimmt derselbe sogleich eins von denen unter No. I. verschriebenen 2 reinigenden Pulvern mit lauwarmen Wasser oder Chamillen-Blüten Thee ohne Milch. Erbricht er sich darnach; so muß fleißig von dem Thee nach getrunken werden. Ist das Brechen nicht so sehr stark, oder hält die Uebelkeit noch nach dem Brechen an: so nimmet er nach 3 bis 4 Stunden auch das andere reinigende Pulver auf eben die Weise. Jungen Kindern gibt man diese Pulver mit etwas Honig oder Syrup ein.

Den andern Tag giebt man dem Patienten, er mag einen Durchfall haben oder verstopft seyn, von dem unter No. II. verschriebenen abführenden Pulver alle 2 Stunden einen guten Theelöffel voll; bis er einigemal gut darnach laxiret hat. Dies ist die Dosis für einen Erwachsenen. Einen Patienten von 12 bis 18 Jahren wird ein kleiner Theelöffel voll; einem Kinde von 6 bis 12 Jahren ein halber Theelöffel voll, und einem Kinde von 3 bis 6 Jahren nur der 3te oder 4te Theil eines Theelöffels voll, jedesmal gegeben. Einem Kinde unter ein Jahr bis 3 Jahr kann man statt dieses abführenden Pulvers ein halbes bis ein ganzes Loth gereinigten Manna in dünner Habergrütze aufgelöset, oder 1 bis 2 Loth Manna oder Rhabarber-Saft auf einmahl geben, und allenfalls wiederholen, bis es hinlänglich laxirt. An den folgenden Tagen wird von dem abführenden Pulver oder dem Manna-Saft nur täglich 1. 2. bis 3mal gegeben, oder täglich ein Clystier gesetzt, so daß nur täglich 2 bis 3 mal offener Leib erfolgt. Ist die Krankheit aber so gelinde, daß keine Uebelkeit oder Brechen, oder bitterer fauler Geschmack, sondern nur Neigung zum Durchfall mit Leibschmerzen, Poltern im Leibe ic. sich einfindet; so sind so sehr die 2 reinigenden Pulver nicht nöthig, sondern der Patient nimmet nur von dem abführenden Pulver einige Tage durch so oft, daß er täglich darnach gelinde laxiret. Dies muß geschehen, wenn die Krankheit auch wirklich mit einem Durchfall sich einstellt.

Dabey müssen die Patienten wo möglich gleich von den Gesunden entfernt, und in ein weites und räumliches Zimmer gebracht, und nie über 2 oder 3 Menschen in des Kranken Zimmer gelassen werden, da man sichere Erfahrung hat, daß der Patient bey einer durch die Ausdünstung vieler Menschen verordnenen Luft des Kranken-Zimmers in Gefahr zu ersticken ist. Man deckt die Patienten nur ganz leicht mit Betten oder Decken zu, läßt sie ein oder 2 mal des Tages etwas im Stuhl sitzen, und unter die Zeit das Bette frisch machen. Auch müssen ein oder 2 Fenster den Tag über, einigemahl geöffnet werden, damit frische Luft im Zimmer komme, jedoch muß der Kranke dann



dann vor Zugluft und Erkältung bewahret werden. Ingleichen muß so viel möglich Reinlichkeit in allen Stücken beobachtet, und öfters im Zimmer auf heißen Steinen oder glühenden Feuer Schaufeln Weineßig gesprengt werden.

Das beste Getränck von Anfang der Krankheit bis an den 5ten Tag ist, wenn man 1 oder 2 Handvoll Haber- oder Gersten-Grütz, oder Perl-Graupen mit ein Kruß reines Wasser aufkocht, das Masse davon abgießet, und darin 1 Theeköpfgen voll Weineßig, und ein bis anderthalb Theeköpfgen voll reinen Honig mischet, und wenn es erkaltet ist, dem Patienten fleißig davon zu trinken giebt. Auch frisches reines Brunnenwasser, frische Way (Wattig) gefottene Buttermilch sind gute Getränke.

Bekümmt der Patient Appetit zum Essen; so sind ihm alle Grütz-Speisen, Brod-Suppen, Butter-Milch-Brey, und wenn kein starker Durchfall vorhanden, auch rohes reifes, oder gekochtes Obst erlaubt. Mit dem 4ten oder 5ten Tag der Krankheit, kann man dem Patienten etwas wärmer bedecken, und alsdenn ist es gut, wenn er außer dem obgedachten Getränck von dünnen Haber- oder Gersten-Grütze auch fleißig lauwarmen Thee von Fliederblüten trinckt, als wodurch die um diese Zeit sich einstellende und sehr heilsame gelinde Schweiß befördert werden, welche ja gut abgewartet und nicht unterdrückt werden müssen.

Ist das Fieber vobey, so kann man diese gelinde Schweiß auch noch durch die unter No. III. beschriebene Schweißtreibende Tropfen unterhalten, wovon ein Erwachsener alle 3 Stunden 80 Tropfen mit Fliederblüten Thee nimmt. Ein Patient von 12 bis 18 Jahren nimt davon nur jedesmal 40 bis 45 Tropfen. Ein Kind von 6 bis 12 Jahren nur 20 bis 25. ein Kind von 3 bis 6 Jahren nur 12 bis 16 Tropfen. Ein Kind von 1 bis 3 Jahren nur 8 bis 12 Tropfen. Jungen Kindern giebt man diese Tropfen, unter etwas Syrup, oder einen andern angenehmen Saft.

In Absicht des schmerzhaften Halses ist es am besten, wenn man den Patienten mit starken Fliederblüten Thee 1 Eßlöffel voll Weineßig, und 2 Eßlöffel voll Honig gemischt hat, fleißig gurgeln läßt, und ihm öfters davon etwas stark in den Hals einsprizet, wozu jede Spritze die die Kinder sich zu machen pflegen, in Ermangelung einer bessern kann gebrauchet werden.

Das Gurgeln muß auch allemal geschehen, wenn der Patient was zu sich nehmen will. Kann er sich nicht gurgeln; so muß er desto öfterer gesprizt werden. Außerlich bedeckt man nur mäßig warm den Hals.

Ist die Krankheit aber heftig und bößartig; so muß man ebenfalls sogleich die 2 reinigende Pulver, und bald darnach das abführende Pulver nach obgedachter Art geben. Sobald aber der Patient hinlänglich gebrochen und purgiret hat; so muß er sogleich von der unter No. IV. beschriebenen stärcken den Mixtur alle 2 bis 3 Stunden jedesmal 4 gute Eßlöffel voll vorher gut umgeschüttelt nehmen. Ein Patient von 12 bis 18 Jahren nimmt nur jedesmal 3 Eßlöffel voll. Ein Kind von 6 bis 12 Jahren 2 Eßlöffel voll. Ein Kind von 3 bis 6 Jahren nur 1 Eßlöffel voll u. s. w. Bey Kindern kann man diese Arzney mit Milch und Zucker vermischen.

Solte bey dieser Mixtur der Durchfall anhalten; so mischt man unter derselben das unter No. V. verschriebene anhaltende Pulver und giebt sie eben so, wie oben

oben gedacht, hemmet auch dieses den Durchfall nicht; so muß der Patient von der unter No. VI. verschriebenen Pflisane fleißig trinken. Hat der Patient aber Verstopfung bey dem Gebrauch der stärkenden Mixtur; so muß ihm einigemal von dem abführenden Pulver dazwischen gegeben werden, daß er täglich einmal offenen Leib erhält, oder statt dessen ihm täglich ein Clystier aus ein halb Ort dünner Haber-Grütze mit 2 Löffel voll Oehl und 2 Löffel voll Henig beygebracht werden.

Solte die stärkende Mixtur anfänglich ein Brechen machen; so wird dennoch damit eben so fortgefahen.

Bei einer so großen Bösartigkeit der Krankheit ist es auch nöthig, daß man gleich zu Anfang der Krankheit ein großes Spanschliegenpflaster dem Patienten im Nacken lege, nach 8 Stunden solches abnehme, und die Stelle mit frischen langen Kohlblättern Morgens und Abends bedecke. Will die Stelle zubald zuheilen, so legt man daselbige Pflaster noch einmal auf der Stelle, damit sie immer in Ecyterung erhalten werde.

Bewürken alle die Mittel keine sichtbare Besserung, sondern bleibt der Patient äußerst schlecht, und entkräftet, und ist sein Blut sehr fauligt aufgelsset, welches daraus zu erkennen, daß der Ausschlag blausicht wird, und die obgedachten eckigten blauen Flecken und Peteschen entstehen: so muß die Dosis der stärkenden Mixtur doppelt gegeben, dem Patienten allensfalls noch 2 Spanschliegenpflaster an den Waden gelegt, und ihm fleißig guten rothen Wein, der mit den unter No. VII. verschriebenen sauren stärkenden Tropfen säuerlich gemacht worden, zu trinken gegeben werden.

Kann der Patient, wie bey Kindern oft der Fall ist, nicht schlucken, so muß ihm bey so großer Gefahr alle 3 Stunden ein Clystier gesetzt werden, aus ein halb Ort dünner Haber-Grütze, wozu doppelt soviel von der stärkenden Mixtur, als er nach obiger Vorschrift innerlich nehmen solte, gesetzt werden.

Auch hier ist das fleißige Gurgeln und Spritzen des Halses höchst nöthig, und muß noch fleißiger geschehen.

Wenn denn die Krankheit ganz geendigt ist, der Patient wieder Appetit erhält; so ist nothwendig

- 1) daß er wenigstens noch 3 Wochen lang sich, wo möglich im Zimmer aufhalte, oder sich doch für alle Verkältung bestens hüte.
- 2) daß er sehr mäßig im Essen sey, und noch eine Zeitlang alle harte, fette und Fleisch- oder Fisch-Speisen meide.
- 3) daß er alle 2 bis 3 Tage des Morgens mit dem abführenden Pulver No. II. gelinde laxire, und sich
- 4) Morgens und Abends mit einem wollenen Lappen den Leib fleißig reibe.

Verfet der Patient, daß ihm das Wasser nicht gut abgehen wil, so muß er fleißig Thee von gelinde gerösteten Wacholderbeeren trinken, und wenn dies nicht hilft, so gebrauche er den unter No. VIII. verschriebenen Meer-Zwiebel Honig, wovon ein Erwachsener Morgens und Abends ein Eßlöffel voll, ein Patient von 12 bis 18 Jahren 4 Theelöffel voll, von 6 bis 12 Jahren 2 bis 3 Theelöffel von 3 bis 6 Jahren 1 bis 2 Theelöffel voll und ein Kind von 1 bis 3 Jahren ein halben bis 1 Theelöffel voll nimmt.

Welche



Bekäme aber dennoch der Patient die Wassersucht, so nimmt er von dem unter No. IX. verschriebenen 20 resol. viren den Pulvern täglich alle 4 Stunden ein Pulver mit Wachholber-Beeren Thee. Und wenn darnach die Geschmuck sich verlohren; so gebraucht er zur Stärkung die stärkende Mixtur No. IV. nach der obigen Vorschrift, und macht sich fleißig gelinde Bewegung, und hütet sich für Ueberladung des Magens.

Was nun endlich die Art und Weise, sich vor der Ansteckung zu hüten betrifft; so muß man wenig oder gar kein Fleisch noch Fische, sondern bloß Grüngspeisen, gekochtes Garten-Gewächs, und reifes rohes und gekochtes Obst genießen, sich für alle Ueberladung des Magens hüten, nicht viel Thee oder Coffee trinken, sich nicht erhitzen und verkälten, sich nicht fürchten vor der Ansteckung, bey Verstopfung oder verdorbenen Magen mit dem abführenden Pulver No. 9. gelinde laxiren, und wenn man bey dem Patienten seyn muß, sich nicht dicht und lange bey ihm aufhalten, und denn öfters ausspucken, die Nase reinigen, öfters eine Prise Schnupftoback nehmen, eine Pfeife Tobac rauchen, den Mund öfters mit guten Weinessig, oder noch besser den sogenannten Pest-Eßig ausspülen, auch wohl öfters ein wenig davon herunter schlucken; im Krankenzimmer oft frische Luft einlassen, und Weinessig auf glühenden Steinen sprengen, und ein Stückgen Campher im Munde halten.

No. I.

Wenn jemand vom Lande, zur Zeit des bössartigen Scharlach-Fiebers die 2 reinigende Pulver verlangt; so giebt er ihm, wenn der Patient eine erwachsene starke Person ist, folgendes:

Rp. Pulv. Rad. Ipecac. Scrup. II. Rhabarb. electi. Salis mirab. Glaub. ana Scrupulum unum. Misc. f. Pulvis div. in 2 pt. equal.
D. S. 2 reinigende Pulver. 2 sch.

Für einen Patienten von 16 bis 24 Jahren wird obiges Pulver in 3 Theile, für ein Kind von 12 bis 16 Jahren in 4 Theile, von 6 bis 12 Jahren in 6 Theile, von 3 bis 6 Jahren in 8 Theile, von 1 bis 3 Jahren in 12 bis 16 Theile getheilet, und davon dem Patienten 2 Pulver gegeben. Einem Kinde unter ein Jahr, kann noch etwas weniger gegeben werden.

No. II.

Rp. Pulv. Sal. mir. Glaub. unc. semis.
Crem. Tart.
Rhabarb. el. aa drachm. duas.
M. D. S. abführendes Pulver. 4 sch. 10 wif.

No. III.

Rp. Mixt. Simpl. Vnc. I. Elix. Visceral.

Spir.



Spir. Nitr. dulc. aa. Unc. Semis M. D. S.
Schweistreibende Tropfen. 9 sch.

No. IV.

Rp. Pulv. Cort. Peruv. sel. drachmas duodecim,
Rad. Serp. Virg. drachm. unam. In funde in vase tecto cum Aqua
bull; Vnc. octo. Liquor. friges. decanta, & facces coque una cum
Pul. Rad. Liquir. drachm. duab; ex Aquae simpl. Vnc. duodecim ad
Vnc. quinque Colat. fortis. expr. adm. Liquor. priori et adde Spir.
Nitr. dulc. drachm. duas. Mell. Rosar Syr. Alth. ana Vnc. semis.
M. D. S. stärkende Mixtur. 18 sch. 10 wit.

No. V.

Rp. Pulv. Cort. Cascar; drachm. unam.
D. S.
anhaltendes Pulver. 1 sch.

No. VI.

Rp. Pulv. Gum. Arab. vnc. semis
Coque in Aqu. Hord. libr. semis
adde Spirit. Nitr. dulc. Vnc. semis
Syr. Cort. Aurant. Vnc. unam
M. D. S.
Pilsane. 5 sch. 10 wit.

No. VII.

Rp. Elix. Vitriol. Mynf. Vnc. duas
D. S.
Saure stärkende Tropfen. 12 sch.

No. VIII.

Rp. Oxym. Squill; Vnc. quatuor,
Spir. Nitr. dulc. Vnc. semis
M. D. S.
Meer-Zwiebel Honig. 5 sch. 10 wit.

No. IX.

No. IX.

Rp. Pulv. Nitr. dep. Rad. Pimp. alb. aa Scrup. quinque
kerm. mincr. Scrup. vnum. M. probe & diuid.
exact. in XX. pt. acqu.

20. Resolvirende Pulver. 5 sch.

Dies ist die Gabe für einen vollkommenen Erwachsenen. Für einen Patienten von 12 bis 18 Jahren theilt der Apotheker obiges Pulver in 30 gleiche Theile, für ein Kind von 6 bis 12 Jahren aber in 40, für ein Kind von 3 bis 6 Jahren in 60, für ein Kind von 1 bis 3 Jahren aber nur in 80 gleiche Theile und gibt davon dem Patienten 20 Pulver.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. Bäcker-Meisters Jacob P. Meyers Wittve zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst an der Aldersumer StraÙe in Comp. 6. No. 40. stehende, zur Bäckerey besonders wohlgelegene Haus, samt dem damit verbundenen nächst daran sub No. 39. stehenden kleinern Gebäude, am 5ten, 12ten und 19ten October 1784. öffentlich feilbieten und verkaufen zu lassen.

Der Herr Bierziger Heur. F. Blecker zu Emden ist freywillig entschlossen, eine Actie zu 1000 Gl. Holl. auf das Ostindische Schiff, Asia genannt, durch dasiget Vergantungs-Departement am 5ten, 15ten und 29sten October 1784, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

2 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement soll zu Folge des in Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents des entwichenen Valentin Erhardt zu Emden an der grossen StraÙe nächst der Königl. Renterey in Comp. 8. No. 52. stehendes, zur Nahrung besonders wohlgelegenes und von veredyeten Taxatoren auf 750 Gulden in Gold aemwürdiges Haus cum annexis, am 1sten und 22sten October, sodann den 12ten November 1784, öffentlich zum Verkauf ausgeboden und im letztern Termino dem Meistbieten'en losgeschlagen, sodann können die zugleich mit affigirte Conditiones bey dem Vergantungs-Actuario Dellner eingesehen und für die Gebühr abschristlich abgefordert werden.

Die Testaments-Executoren der weyl. Jungfer Cath. van Hoorn zu Emden sind Theilungshalber entschlossen, folgende Immobilien, als

- 1) ein Haus an der Bolten Pforts StraÙe in Comp. 10. No. 21. taxiret in Gold auf 3000 Gulden.
- 2) ein Haus an der Radewachers StraÙe in Comp. 10. No. 59. taxiret auf 600 Gl.
- 3) ein Haus an der Pottebackers StraÙe in Comp. 10. No. 72. taxiret auf 300 Gl.
- 4) ein Packerhaus mit einem Garten daselbst sub No. 82. taxiret auf 1000 Gl.
- 5) ein Haus an der Stroh StraÙe in Comp. 11. No. 67. taxiret auf 400 Gl.
- 6) ein Haus an der großen Brücken StraÙe in Comp. 16. No. 69. taxiret auf 1000 Gl.

7) zwey Sitzstellen in der Gasthauses Kirche, gewürdiget auf resp. 220 und 200 Gulden, sodann

8) zwey Sitzstellen in der großen Kirche, angeschlagen auf 80 und 50 Gl. durch dasiges Vergantungs-Departement am 24sten September, sodann 8ten und 22sten October 1784, öffentlich feilbieten und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Ferner ist der Herr Hilrich Bauermann freywillig resolviret, das von ihm selbst bewohnt werdende zu Emden am neuen Markte auf der Ecke der Volten und Rademachers Straße in Comp. 10. No. 25 stehende, ansehnliche und besonders wohlgelegene Haus, sodann zwey Sitzstellen in der Gasthauses und drey Sitzstellen in der großen Kirche, durch dasiges Vergantungs-Departement ebenfalls am 24sten September, sodann 8ten und 22sten October 1784 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Herr J. G. Ostercamp zu Emden propr. und der Herr E. H. Specht zu Leer stii nom. sind Theilungshalber resolviret, folgende Immobilien, als :

1) ein Wohn- und Stallgebäude mit einem großen Garten oder Wurzel-Lande zu Emden nahe am Doorder Thore in Comp. 18. No. 57. taxiret auf 2000 Gulden in Gold,

2) ein Stück Wurzel-Land unter der Stadt's Deichacht bey der Bommert gegen der Schneide-Mühle über taxiret in Gold auf 540 Gulden, sodann

3) zwey Sitzstellen in der großen Kirche,

durch das Emden Vergantungs-Departement am 1sten, 15ten und 29sten October 1784. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

3 Zu Wolthusen bey Emden soll durch den Stadt Emdenschen Baumeister Harberts eine Glocke von 3800 Pfund, die im Jahr 1526 von Jan Schoenebach gegossen und Sanctus Petrus et Sanctus Paulus genannt worden, auf Mittwochen, den 20sten October nächstkünftig, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Lust hat, kann sich am bestimmten Ort und Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

4 Demnach theils auf freywilliges Ansuchen, theils Schuldenhalber, folgende Ländereyen, Heerdstäte und Behausungen, als

1) Wilm Wilms Haus von 2 Wohnungen aufm Hoochfel mit 1 Loge- und 1 Kalk-Rüpe, auch 3 Läger- und 2 Kirchenstellen.

2) Hajo Gercken vorhin Broockschmidten Landguth zu Grimmen, groß 63 Grasfen, nebst Zubehörungen.

3) Jürgen Jaspers 6 Matten Landes im Moor belegen.

4) Desselben Haus in der Steinstraße hieselbst nebst 5 Grasfen im Hiller's n Hamm.

5) Joh. Hiir. Siemers Ehefrauen Krughaus zu Wiarden mit dabey gehörigen 2½ Matten Maysidder Landes, davon jährlich 6 Metl. Grundheuer, und vom Hause 24 sch. Kirchengrundheuer erleget werden.

6) Weil. Hajo Tiarck's Focken Landguth zu Ostern, groß 60 Grasfen, nebst verschiedene dabey gehörige und zu 24 Metl. 6 sch. zusammengezogene Grundheuern, nebst sonstigen Zubehörungen.

(Nr. 42 Eeee)

7)



- 7) Weil. Idffe Mehnen Landguth zu Neuende, groß 62 $\frac{1}{2}$ Grasen, nebst 4 Gras-
sen zugekauftes Land, und übrigen Zubehörungen.
- 8) Des Hochfürstl. Herrn Geheimenraths von Noßitz Landguth, klein Schemm
genannt, mit 6 Matten, von Garlich Popken zugekauften Landes, nebst 14 Rthlr. 22 Sch.
10 w. jährliche Erbheuer und Weinkäufe.
- 9) Weil. Berend Elafen Heerdstätte in Band, Neuender Kirchspiels, groß 30 Grasen.
- 10) Hajo Eden Hillers Haus zu Wiarden, mit Zubehörungen.
- 11) Der verwittweten Frau Justizräthin Jansen, vorhin weil. Frau Vicepräsi-
dentin von Horn Haus hier in der Stadt, am Kirchhofe.
- 12) Adv. Schemmerings Haus von 4 Wohnungen, in der großen Burgstraße
hieselbst, nebst 2 Grasen im Hillersken Hamm und 7 $\frac{1}{2}$ Grasen in der Kleiburg, welche letz-
tere in Erbpacht jährlich zu 10 Rthlr. ausgethan worden.
- 13) Weil. Joachim Ißken Erben Haus von 2 Wohnungen, in der Steinstraße
hieselbst, mit dabey gehörige 2 Grasen im Ochsenhamm, nebst 1 Frauen Kirchenstelle in
hiesiger Kirche und 5 Gräber auf dem Stadts Kirchhofe.
- 14) Johann Hinr. Jürgens Haus zu Waddewarden von 2 Wohnungen, nebst
Zubehörungen.
- 15) Weil. Berel Dehlich Ulffers von Philip Lüders Popken in Erbheuer genom-
mene 7 Matten Landes zu Sillensiede.
- 16) Weil. Joh. Jacob Jansen, nachhero Diart Frerichs Wittwen Erben Land-
guth, beym Hohenkircher Kooge, groß 44 Matten.
- 17) Evert Jansen Landguth auf der St. Joester Groden, groß 67 $\frac{1}{2}$ Matten.
- 18) Derselben 10 Grasen Groden Landes im Vatenker Kirchspiel.
- 19) Ehren Pastor Jürgens Erben 6 Grasen Moorland.
- 20) Derselben 6 Matten bey Westrum und 2 Matten bey Kleyburg, welche
Tietke Jansen in Erbheuer hat, und dafür conjunctim jährlich 24 Rthlr. 12 Sch. Erb-
pacht bezahlt.
- 21) Derselben 4 Matten Landes bey der Waddewarder Brücke, welche Claes
Jürgens gegen Erlegung 9 Rthlr. 12 Sch. in Erbheuer hat.
- 22) Derselben Grundheuer von Anton Wedemeyers Haus in der Vorstadt hie-
selbst jährlich zu 5 Rthlr. 15 Sch.
- 23) Derselben Garten im Moor, welchen Ottilia Cathrina Oltmans jährlich zu
1 Rthlr. 18 Sch. in Erbheuer hat.
- 24) Derselben Haus in der Drossenstraße mit 2 Nebengebäuden und dazu gehö-
rige 11 Matten Moorland, nebst einem Garten am Garmper Lief.
- 25) Derselben 3 Grasen im Hillersken Hamm.
- 26) Derselben 3 Grasen daselbst.
- 27) Derselben 3 Grasen daselbst.
- 28) Derselben 3 Grasen daselbst.
- 29) Derselben 3 Grasen daselbst.
- 30) Derselben 2 Grasen daselbst.
- 31) Weil. Teite Hinrichs Erben Haus nebst Garten und 2 Grasen Landes, von
welche jährlich 6 Rthlr. Grundheuer zu erlegen sind.
- 32) Ehren Past. Frerichs Ehefr. vorhin weß. Rathsherrn. von Eoens Fürstl.
kreyes Haus in der Wagestraße hieselbst.



33) Rentenschreiber Großen Haus nebst Scheune und Garten in der Mühlenstraße, welches der Schustermeister Schmidt bewohnet, an den Meißbietenden bey breuender Kerze verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf den Mittwoch, als den 3ten November, angesetzt worden: Als wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche von besagten Stücken zu erstehen Willens sind, sich gedachten Tages, des Mittags um 12 Uhr, auf dem Stadts Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen. Unbey werden diejenigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions-Grunde Anspruch auf die einkommende Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert, daß eifere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concurs Proclama immittelt ergangen, wenigstens vor Erscheiung eines jeden Zahlung Termins gerichtlich zu melden haben; widrigens sie hiernächst weiter nicht geböhret, sondern die Kaufgelder so, wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlet werden. Uebrigens haben diejenige, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstückes mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem termino subhastationis Anzeige zu thun.

Nachfuge ad procl. subhast. immobil.

34) Des Herrn Hofraths Moebring Landguth zu Ullande, groß 40 Matten Ackerland. Liebhaber zu einem privat Verkauf oder Erbpacht können sich auch vor dem öffentlichen Verkaufstermin bey dem Herrn Signer melden und accordiren.

Signatum Jever, den 15ten September 1784.

(L. S.)

Aus Hochsärkfl. Landgerichte hieselbst.

5 Am 19ten October sollen des Jan Sjaakens beschriebene Güter in Norden öffentlich verkauft werden.

6 Jürgen Rhode upor. nomine will das Evert Gerdesche Haus auf Stieckhausen am 23sten dieses im Zollhause daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmüner Schröder einzusehen.

7 Des Lucas Dircks Lucas bey dem Werdumer alten Deich in dem Amte Esens belegene Immobilia, als

1) 1 Platz daselbst, groß 52 Diemt vortreflich schönes Marschland, mit einem ansehnlichen Wohnhause, Scheune und Backhause versehen, sodann Morast, Kirchstellen und Begräbnissen, in der Werdumer Kirche, und auf dem dasigen Kirchhofe, und übrigen Annerey.

2) Zwölff Diemat Marschland, auf der Werdumer alten Deichs Grode cum annereis, sollen am bevorstehenden 19ten October, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich durch den Ausmüner Eucken zum letztmal licitiret, und dem Meißbietenden stehend feste zugeschlagen werden, wobey zur Nachricht dienet, daß

a) der Platz gegen 5 Procent auf 6955 fl. 2 sch. 10 w.

b) das Brodenland gleichfalls gegen 5 Procent auf 2224 fl. 7 sch. 10 w. eidlich gewürdiget worden, auch die Conditiones sowol, als die vollständige Taxations Documenta, an hiesiger Amts- und Stadtgerichtsstube ange schlagen, mithin auch daselbst und bey ob-

96



gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, und ferner, daß in denen beyden ersten Licitationsterminen nichts geboten worden.

8 Des weil. Siehe Hibben Morast unter Osteel, wird den 20ten October am Königl. Amtgerichte zu Aurich, indem die Approbation nicht erfolgt, de novo licitiret werden.

9 Auf nachgesuchte und erhaltene gerichtliche Commission ist der Notarius immatriculatus Drakenhoff in Hage gefonnen, sein eigenthümliches zu Leer an der Burgstraße auf der Rampe belegenes Haus mit Garten, sodann einen großen Kirchensuhl und noch 4 andere Sitzstellen in der Evangelisch Lutherschen Kirche zu Leer, am 27ten October nächstkünftig, auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Weil. Jan Mecken de Bries nachgelassene Erben sind mit gerichtlichen Consens entschlossen, ihre bey Leer belegene Immobilien, als 4 Aecker auf dortiger Gasse, so respective auf 180 Gulden, 200 Gl., 100 Gl., 225 Gl., sodann 2 Pferdeweiden auf die Oster-Weelanden auf 40 Gl., und 3 Sitzstellen in der Lutherschen Kirche zu Leer, so zu 108 Gl. alles in Gold eidlich sind gewürdiget worden, öffentlich in dreyen Licitationsterminen, als den 3ten September, den 24ten Sept. und den 15ten October zu Leer im Amtshause subhastiren und in dem letztern dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

10 Am Mittwoch, den 27ten October, des Nachmittags um 1 Uhr wird Dirck Uhlenkamp zu Pewsum sein daselbst stehendes Haus und Garten cum annexis, der Ausmienerordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

11 Eine Ladung, bestehend in circa 400 Fässer besten conleurigirten und feinen gelben Marglaendischen Toback, so mit Capt. Joh. Meyer von Baltimore anhero gekommen, soll am Montag, den 25ten dieses Monats October, in Bremen in Diehr. Albers Hause bey St. Martini, durch die Mäklere Beckmann, Janßen, Topoken, Beckens Hülle et v. Lingen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

12 Der Kaufmann E. E. Specht zu Emden ist freiwillig resolviret, das von ihm selbst bewohnt und gebraucht werdende, an der neuen Straße gerade gegen der Kraanenstraße über in Comp. 22. No. 8. stehende, zur Kaufmannschaft wohlgeliegene Wohn- und Packhaus samt hinten liegendem hübschen Garten, sodann das allererst im vorigen Jahre zu einer besondern Wohnung aptirte kleinere Gebäude daneben, durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 12ten, 19ten und 26sten October 1784, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Ferner ist Petje Janßen van Eöllen zu Emden freiwillig gefonnen, das aus zweyen besondern Wohnungen bestehende, an der neuen Straße in Comp. 20. No. 56 et 57 belegene Haus, durch dasselbe ebenfalls am 12ten, 19ten und 26sten October 1784, öffentlich feilbieten zu lassen.

Der Herr Geheimte Commerzienrath Teegel ist entschlossen, das zu Emden an der



der großen Deichstraße in Comp. 3. No. 49. stehende große und ansehnliche mit verschiedenen räumlichen Zimmern versehene Haus samt Hintergebäuden, Warfe und bis zur Holzlagerestraße sich erstreckenden hübschen Garten cum annexis, durch das Stadt Emden'sche Vergantungs-Departement am 19ten und 26sten October, sodann 2ten November 1784 öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

Der Krieges-Commissarius Detmers zu Aurich ist Vornehmens, die unter der Stadt Emden'schen kleinen Deichacht bey Albring'swebr am sogenannten Mitter Wege belegene, von dem Herrn Reich-Rentmeister Schuurman bisher heuerlich gebrachte Neun Grajen Landes, ebenfalls am 19ten und 26sten October, sodann 2ten November 1784, durch dasselbe öffentlich feilbieten zu lassen.

13 Weyl. Noelk Nanties Erben sind mit gerichtlicher Erlaubniß Theilungshalber willens, sechs Grajen Hoch- und sieben Grajen Mittel-Land, unter Meudorp, der Ausmüenerordnung gemäß verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am bevorstehenden 26sten October, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Hogum in des Berend Janssen Haase einfinden und kaufen. Die desfällige Conditiones können bey dem Ausmüener de Pottere eingesehen werden.

14 Lönjes Heides ist freiwillig entschlossen, sein Warfhaus und Garten in Emden, und noch einen dafelbst belegenen Garten, auf den 20sten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Hiate in der Wittwen Tormins Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

15 Des weyl. Appcke Cornelius in Westerbenne belegene 13 Plätze, so von beeidigten Taxatoribus auf 3926 fl. gewürdiget worden, sollen am bevorstehenden 26sten October, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens zum ersienmal öffentlich durch den Ausmüener Eucken licitiret werden.

16 Vermöge in Leer und Oidersum affigirten Subhastations-Patent sollen

- a) die Hälfte einer Beherrdlichkeit in weyl. Peter Heeren Coopmans Platz zu Beenhufen, groß 20 Rthrl. in Gold ohne Meyde, jedoch muß in Alienations-Fällen Consens gesucht und doppelter Canon erlegt werden, und $\frac{1}{6}$ gute rothe Butter jährlich um Michael fällig, wovon ersteres auf 1144 Pistolen, letzteres auf 150 Gulden in Gold gewürdiget worden,
 - b) das Dominium directum eines Stück Leegmoors, wovon Besitzer Peter H. Coopmans Wittwe und Erben 13 Gulden Preussl. Courant jährlich um Michael ohne Meyde bezahlen, in Alienations-Fällen muß Consens gesucht und doppelter Canon erlegt werden, und ist eidlich auf 325 Gulden in Gold gewürdiaget,
- beydes den Erben der weyl. Caroline Hoyt zuständig, öffentlich in dreyen Licitations-Terminen, als den 1sten September, 6ten October und 3ten November c. im Amtshause zu Leer verkauft, und im letztern salva ratihabitione der hochpreislichen Regierung, als iudicii committentis dem Preisbietenden zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem hiesigen Gericht, bey dem Ausmüener Schelten und an benannten Orten der Affirion resp. abschriftlich zu erhalten und einzusehen. Leer im Amtgericht, den 2 Sept. 1784.



17 Vermöge ertheilen, in des Vogten Dose Behausung zu Wolthusen und Stadt Emden affigirten Subhastations-Patenti, sollen die dem Bäckermeister Focke Heinrichs, dessen Kinder und Kindesfinder in Communion zuständige resp. unter Wolthusen und Upphusen belegene, als 12 Grasen überhaupt auf 3120 fl., 7½ Diematen auf 1440 fl., 3 Koblacker auf 390 fl., unter Wolthusen, sodann 2 Diematen unter Upphusen, auf 258 Gulden in Golde, durch beeydete Taxatoren gewürdigte Immobilien, gebetenermaßen von 14 zu 14 Tagen, als den 8ten und 22sten October, sodann 5ten November nächstkünftig, in des Vogten Dose Behausung zu Wolthusen, des Nachmittags 1 Uhr, öffentlich subhastiret, und im besagten letzten Termino, den 5ten November, den Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione iudicii, ohne auf ein nachheriges Bot weiter zu attendiren, zugeschlagen werden. Verkaufs-Conditionen sind beym Ausmischer Dose zu Wolthusen und zu Emden am Orte der Affixion näher einzusehen und gegen die Gebähr abschriftlich zu erhalten.

18 Der Gastwirth Joseph Buch zu Emden ist aus freyen Willen Vornehmens das von ihm selbst bewohnt werdende Haus an der Mühlenstrasse in Comp. 21. No. 4, am 19ten October und 5ten November 1784, durch dasiges Vergantungs-Departement öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

Der nunmehrige Krähmer Jan Jochums zu Emden ist freywillig gesonnen, das an der großen Brückenstrasse auf der Südwestlichen Ecke des neuen Kirchhofes in Comp. 16. No. 40. stehende Wohnhaus und Stallgebäude, am 19ten und 29sten October, sodann 5ten November 1784, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Herr Rathsherr Tholen zu Emden ist entschlossen, das daselbst gerade gegen der großen Falderstrasse aber in Comp. 5. No. 55 stehende ansehnliche und geräumige Haus, am 29sten October, sodann 5ten und 12ten November 1784, öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

Weiter sind des weyland Zimmermeisters Jan Folkerts Wittwen Kinder und deren Theilungshalber Vornehmens, folgende Immobilien, als

- 1) zwey besondere Wohnungen auf der Südwestlichen Ecke der Pelfterstrasse in Comp. 2. No. 23.
- 2) ein Haus an der Kraanenstrasse in Comp. 17. No. 136.
- 3) Ein Achtel Antheil in dem Smalschiffe de twee Gesusters.
- 4) Ein Sechschthel Antheil in dem Smalschiff de Vrouw Elisabeth und
- 5) Ein Zwey und dreyfigstel Antheil in dem Kusschiff de Liefde,

das Emden Vergantungs-Departement am 19ten und 26sten October sodann den 2 Nov. 1784 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

19 Jodokus Willems zu Neermohr ist mit gerichtlichen Consens gesonnen, das von seinen Eltern Willem Jodokus und Hielke Willems angekaufte zu Terborg belegene Haus mit Garten, am 4ten November anstehend zu Neermohr in Haem Jacobs Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Weyl. Hans Beerens zu Neermohr hinterbliebene Erben sind auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, ihres Erblassers nachgelassene Mobilien und Meubliery den 21sten October zu Neermohr öffentlich verkaufen zu lassen.



20 Vermöge des bey dem Emden Amtgericht und zu Feringum affigirten Subhastations-Patenti soll auf Andringen der Creditoren des Adam Gerdes desselben zu Feringum stehendes Haus, welches von vereydeten Taxatoren auf 390 Gulden in Gold gewürdiget worden, den 12ten November und 3ten December auf der Amtsstube zu Emden, den 27sten December aber zu Feringum öffentlich subhastiret und dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beygegeben, und können die desfällige Subhastations-Conditiones von dem Ausmiener de Portere gegen die Gebühr abschriftlich abgefodert werden.

21 Die Erben des weyl. Steven Eisers Winkenberg zu Loppersum, Sietricher Marcus Adams curat. nomine et cons. sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihrer Erblasser Immobilien Theilungshalber in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, nemlich den 26sten October und den 2ten November zu Emden auf der Amtsstube, den 12ten November aber zu Loppersum in dasigem Wirthshause öffentlich subhastiren und im letzten Termino dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione iudiciali los schlagen zu lassen. Die Immobilien sind folgende:

- a) ein Haus cum annexis zu Loppersum, von vereydeten Taxatoren gewürdiget auf 540 Gl.
- b) eine Kirchenbank in dasiger Kirche auf 100 Gl.
- c) 3 Grasen Landes unter Loppersum, auf 105 Gl. pro Gras gewürdiget,
- d) 7½ Grasen daselbst per Gras 70 Gl.
- e) 4½ Grasen daselbst per Gras 100 Gl.
- f) 3 Grasen daselbst per Gras 70 Gl.
- g) 6 Grasen daselbst per Gras 40 Gl.
- h) 3 Grasen daselbst per Gras 45 Gl.

Liebhabere können sich demnach in besagten Terminen einfinden, und ihren Vortheil suchen; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß die desfälligen Subhastations-Patente am Amtgerichte zu Emden, zu Hinte und Veringum affigiret worden, und daß auch die Conditiones bey dem Ausmiener Arens eingesehen werden können.

22 Op Donderdag, den 21 October 1784, sal tot Emden l' morgens om 10 Uur op de nieuwe Markt elf voljaarige vette Ossen van pl. m. 700 tot 900 Pond, op twee Maanden Betaalyd publik worden verkogt. De Ossen gaan een quart Uur van Emden buiten die nieuwe Poort in de Weyde alwaar deselve vooraff te besien zyn, en können naar die Verkoop aldaar ook nog wel 2 à 3 Wecken blyfen gaan.

23 Am 2ten Nov. des Nachmittags um 1 Uhr will Remmer Zaussen ein Haus nebst Garten auf dem Schuurter Alken-Deich, zu Grimersum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

Jan Arends will ein halbes Haus c. a. zu Apleward am 3ten November des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Der Chirurgus Snoeck ist willens ein Haus nebst 3 und 4 Grasen Landes in
und



und unter Grootbusen belegen, am 5ten November des Nachmittags um 1 Uhr daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

24 Der Eorleute Claes Jacobs und Trinsje Seiden Heerd, im Marienhaver Kirchspiel belegen, Botterfleh genannt, aus einem Gebäude, Garten und 20 Diematen Ackerland bestehend, welches alles auf 5050 Gl. in Gold taxiret ist, wird den 22sten December, 20sten December h. a., und 28sten Januar des folgenden Jahres, am Königl. Amtsgerichte zu Aurich öffentlich zum Verkauf ausgedoten. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

Berend Onnen Nicest Wittve und Sohn wollen freywillig ihr Haus, Garten und Land unter Lffel den 22sten November, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Marienhaver in des Bogten Meddermans Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

25 Des Wret Jocken Haus, Warf und 3 Kuhweiden zu Wiebelsbur, von Heinrich Uphoff herrührend, wird den 23sten October, des Mittags um 1 Uhr, in Greich Peters Haus zu Uthwerdum wegen rückständiger Terminalgelder öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

26 Des weil. Advocati Damms Erben sind willens, einen ansehnlichen Platz zu Greetfiel, groß 75 $\frac{1}{2}$ Grasfen, sodann 19 und 4 $\frac{1}{2}$ Grasfen Stücklanden daselbst öffentlich am Donnerstage, den 4ten November, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Posthalters Diepen Hause verkaufen zu lassen. Die Conditiones können vorher bey dem Ansmiener Storch zu Greetfiel eingesehen werden.

Verheurungen.

1 Das kleine Haus oder die Cammer, auf dem kleinen Kirchhoff hieselbst, so viele Jahre lang, von weiland Georg Eggen, und nachher, von dessen Wittve, Agde bewohnet worden, worinn 2 Bettstellen sind, und welches wegen der Nähe des Gemeinen Privets, gemächlich Gebrauch davon machen kann, auch das Recht hat, aus dem Brunnen der vorne in der langen Straße, vor weyland Meister Brummunds Hause stehet, Wasser zu schöpfen, wird auf May nächstkünftig pachtlos, wer Lust und Belieben dazu hat, solches zu heuren, der kann sich darum bey dem Eigener desselben, Herrn Regierungs Rath Bacmeister melden. Aurich, den 29 Septemb. 1784.

2 Die Wittve Hanken in Aurich, hat in ihrem ansehnlichen Hause 3 große oder Kammern und eine Küche, welche von Madam v. Needen bewohnet wird, am künftigen May anzutreten, zu verheuren. Wessen Gattung es ist, wolle sich bey Heinrich Heisen melden.

3 Wann der Hochfürstl. Hof-Apotheker Heeren gesonnen, sein in Sillenstedter Kirchspiel belegenes Landguth, welches von Philip Lüders Popken ansezo bewohnet wird, aus 50 Tatten bestehend, mit einer guten Behausung, Scheune, Backhaus und Garten versehen ist, auf May künftigen Jahres anzutreten, zu verheuren; so können sich die Liebhaber am Sonnabend den 23 dieses, des Nachmittags um 3 Uhr in des Gastwirts Franz Tro.



Eroschon Behausung auf dem alten Markte hieselbst einfinden, die Behagungen vernemen und nach Gefallen heuren. Jeder den 5 October. 1784.

4 Johann Jacobs Fischer zu Norden ist willens, ein Haus am neuen Wege, so von seinem wepl. Vater herrühret, und zu allerhand Nahrung wohl aptiret ist, aus der Hand auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren; wessen Gelegenheit es ist, wolle sich desfalls se eher je lieber bey ihm melden. Norden, den 12 October 1784.

5 Das kleine, neben dem grossen Hause des Herrn Regierungs-Raths Bacmeister, in der Burgstrasse hieselbst, belegene Haus, welches Huirich Welle, einige Zeit her ab interim bewohnet hat, diem Weil es im vorigen May Monat auf eine beständige Weise nicht hat verheuret werden können, wird auf May nächstkünftig pachtlos; wer Lust und Belieben dazu hat, kann sich, da solches im guten Stande ist, bey dem obgedachten Eigener, Herrn Regierungs-Rath Bacmeister, darun melden. Aurich, den 12 October 1784.

6 Am Freitage, den 22sten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, will Albert Tidde 14½ Orafen Baulanden zu Wirdum öffentlich verheuren lassen.

7 Auf eingekommene Commission des Wohlhöb. Amtgerichts und der beyden Renteyen soll des Remmer Nients Janssen caducirter, bey Warz, Esener Amts, belegener Platz, groß 48 Diemat Marksch; sowol grün als Bau-Land, auf 6 oder 12 Jahr, bey verschiedenen Stücken, von May 1785 an, am bevorstehenden 20sten October, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause hieselbst öffentlich durch den Ausmischer Eucken verheuret, auch sollen die Materialien der eingeführten Behausung, als Holz und Steine zum Abbruch dem Reißbietenden sogleich öffentlich verkauft werden. Esens, den 13ten October, 1784.

Gelder, so zu belegen.

1 Zimm ermeister Isal Boortman in Leer, hat Curat. udie. Jan Boortman's Kinder sofort 200 Rthlr. in Golde, und 500 fl. hol. gegen genügende Sicherheit inslich zu belegen. Wer besagte Gelder verlanget wolle sich beliebig bey ihm melden.

2 Philippus Sax, Curatorio nom., tot Eraden, heeft 285 Gl. Prais Courant teegens Intres op gewisse Hypoteek uit te doen; wiens Gading het is, gelieve zig te melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wegen der von dem Schustermeister Eype Wilms zu Nesse an den Hausmann Johann Joesten auf Ostdorff öffentlich verkauften Stückländer zu respective 2 und 2½ Diematen, sodann an denselben privatim verkaufte Behausung nebst Garten und 7 Diematen Landes bey Ostdorff, und 2 Diematen Landes bey Siebelschorn, sodann 1 Kirchenstühle in der Kirche zu Nesse, nicht weniger

(42 S i i i i)

2 Hei.



2 Keine Wecker, bey Osborn belegen, wider alle und jede, welche darauf einigen Realanspruch, Forderung, oder auch Servitut haben mögten, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 20sten October curr. poena juris solita erkannt.

2 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Abbe Keemts Edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provocanten von Keem Christophers privatim anerkaufften, zu Dolmhausen belegenen Heerd Landes, Spruch und Forderung, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe und Justification auf den 2ten November cur. sub poena iuris erkannt.

3 Beym Pevsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der Eheleute Hagen Berjets und Imke a Minda zu Loquard, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die denenselben von ihrem respective Schwager und Bruder Hencke a Minda durch einen Erbtheilungs-Vergleich cedirte Hälfte eines daselbst belegenen, von ihrer weyl. Großmutter Hilke Seeden herrührenden Heerd Landes cum annexis, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 4 November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Soldrich Aden Adena im Reithamm, wegen der seiner Ehefrau Margreta Janssen in der Erbtheilung von dem Vater Johann Hoits Berens und Miterben in Osteel zugefallene Grundstücke, als,

- a) ein Haus und Garten in Marienhove,
- b) die sogenannte Vorseene von 22 Kuhweiden bey Marienhove,
- c) 7 Diemat Grünland bey dem Hengstland Weg, die Epdel genannt,
- d) 3 Fiddes Ackerland nahe bey der Coldehorn,
- e) ein Morast pl. m. 12 Ruten groß

wider alle und jede, welche, in Absicht des Johann Hoits Berens nebst übrigen Kinder und Erben auf solche Grund-Stücke einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 28 Oktober a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

5 Bey dem Odersumischen Gerichte sind ad instantiam des Claas Jonas zu Timmel, Feje Loujes Focken zum großen Wehn, Emme Barrels zu Norichmoer, Jürgen Harmens zu Baeband und Eilt Janssen zu Vergast, Edictales ad annotandum et iustificandum Credita, vel alia quacunq. jura realia, auf die von gedachtem Impetranten von dem Herrn Administrator Warfing publice angekaufften und in Erbpacht genommenen zum Heerde die Sieme genannten, unter Vergast gehörig gewesenenen 2 Riehlen oder 6 Diematen, 7, 9, 6½, 5 und 5 Diematen Stück Landes, cum termino von 12 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 8ten November dieses Jahrs erkannt.

6 Beym Amtgericht zu Friedeburg ist über des weyl. Dirl Hinrichs Nachlass zu Marx der Concurrs erkannt, und terminus annotationis auf den 4ten November, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, angesetzt worden.

7 Von Hajo Albers Ehefrau zu St. Joost ist concurs. credit. erkannt und zur Angabe



Angabe terminus praecel. bis zum 14 Nov. d. J. festgesetzt worden. Sign. Jever den 22 Sept. 1784.

(L. S.) Hochfürstl. Anhalt Zerbstisches Landgericht hieselbst.

8 Bey dem Nüricher Stadtgerichte sind auf Ansuchen des Kleidermachers Ger-
hard Hinrich Harmens und dessen Ehefrau Edictales ad annotandum et justificandum Cre-
dita, retractum aliaque jura realia, in Absicht des von dem Kaufmann Siebold Haerich
Petere und dessen Ehefrau Frederica Christina Bruns anerhandelten hieselbst am Markte
bey dem Rathhause stehenden Hauses und dazu gehörigen Pertinentien, cum termino præ-
clusivo auf den 13ten November nächstkünftig erkannt.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 11ten August c. auf Instanz der
Creditoren der generale Concurſ über des entwichenen Valenthin Erhard Vermögen eröf-
net, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf den insolventen Bundel des B. Er-
hard aus irgend einigem Grunde einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen,
Edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores et prædentes,
ingleich zu Vernehmung wegen der bestellten Interims-Curatoren, Justiz-Commisſa-
rius Schmid, Vierziger Dirk Noemes und Wäcker Decker, und des denselben ausjunkt
seladen Honorarii cum termino von 3 Monaten et reproductionis præclusivo auf den
ersten December nächstkünftig, mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende
Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurſ-Masse præcludiret, und ihnen deshalb
gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, erkannt.
Zugleich wird der Gemeinschuldner Valenthin Erhard zum Liquidations-Termin mit vor-
gehabten, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Uebrigens müssen
diejenigen, welche Pfänder, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, solches
bey Strafe des Verlustes ihres Rechtes hieselbst anzeigen, und in das Depositum abliefern.

10 Bey dem Amtgerichte zu Nürich sind auf Ansuchen des Teyple Hemmen in
Nürich, wegen des von dem Abbo Foolen öffentlich gekauften Hauses, Gartens und Mäher-
ackers zu N. he, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und For-
derung, wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification
auf den 20 October a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

11 Bey dem Amtgerichte zu Nürich ist über das Vermögen des Reichrichters
Henrich Bonnen Peters in der Ebene, welches in dem öffentlich zu verkaufenden und auf
6650 Gl. in Gold gerichtlich taxirten Heerd und aus verkauften Mobilien, woraus pl. w.
480 Gl. gelöst worden, bestebet, der Concurſ eröfnet, und Citatio Edictalis wider alle
und jede Gläubiger, wie auch Pfandbesitzer, cum termino zur Angabe und Justification
auf den 11 November a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

12 Bey dem Freyherrl. Gericht zu Dornum ist ad implorationem des Schusters
Dirk Janßen am Dornumer Eyhl, als Vormundes über des daselbst verstorbenen Tage-
wägers, Albert Abrahams Freese, und dessen auch weyl. Ehefrauen Roder Mariens,
nachgelassene minderjährige Kinder, über den Nachlaß gedachter Eheleute der erb-
schaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und citatio edictalis wider alle derselben Gläubiger cum ter-
mino



termino zur Angabe und Justification ihrer Forderungen von 9 Wochen und längstens auf den 30sten November nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Beiriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Dornum am Hochstrefhl. Gerichte, den 19 Sept. 1784.

13 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam d. e. Hausmanns Beck Harms, Edictales wider alle und jede, welche auf 3 Diematien Landes so derselbe von Jan Ernst publice erstanden, und in der Westermarsch belegen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 4 Decemb. sub pōna juris erkannt.

14 Von der hiesigen Regierung ist der in Norden sess- und wohnhaft gewesen und seit Ausbruch seines Fallissements abwesende Schutzhude Salomon Bargerbur dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er binnen 12 Wochen, und zwar längstens in termino præjudiciali den 15ten November d. J. Morgens um 8 Uhr auf der Königl. Regierung hieselbst sich ohsehlbar persönlich melden, und weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gemärtigen solle, daß sein Dame an den Galgen geschlagen, und sonst nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, wie auch des General-Juden Reglements vom 17ten April 1750 und des Publicandi vom 7ten November 1767 in contumaciam wider ihn werde verfahren werden.

Wornach sich also der gedachte Jude Salomon Bargerbur zu achten hat.

Signatum Aurich, den 12 August 1784.

Königl. Preuß. Ostfries. Regierung.

15 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens sind ad instantiam des Justiz-Commissarii und Rentmeisters Kettler mand. nomine Deichrichters Bartram Janssen Kemmers am neuen Harrlinger Siel, Edictales wider alle und jede, so an den durch gedachten Deichrichter Kemmers öffentlich anerkaufte, dem weyl. Johann Sjuts Claessen zuständig gewesen, bey Werdum belegenen Platz von 50 Diematien Marschlandes cum annexis, und an die dazu gehörige Grundheuren, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et præclusivo auf den 27sten October a. e. unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

16 Bey der Königl. Regierung hieselbst, ist auf Ansuchen des Hausmann Wend Jacobs, wider sämtliche auf das von ihm öffentlich anerkaufte, denen Gebrüdern H und S Wyken zuständig gewesen im Oreetföbler Amt belegene adeliche Gut zu Grootwysen die W. Herburg genannt, einigen real-Anspruch habende Creditores, der Liquidations-proceß eröffnet, und werden sämtliche, einigen Anspruch oder Forderung auf dieses Grundstück habende Gläubiger hiemit edictaliter citirt, von 9 Sept. an, in 12 Wochen, und längstens den 13 Januar künft. Jahres, Vormitt. um 9 Uhr, vor dem ernannten Deputato an der Regierung hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten

lähigen Mandatarium, wozu besonders die hiesige Justizcommissarij adhibirt worden können, anzugeben, und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung daß die ausbleibenden Creditores mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf obbesagtes adeliche Gut, Grothusen, praecludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

17 Bey dem Amtgerichte zu Witmund ist über des einige Jahre abwesenden Schiffers Dirc Siefcken de Graaf Vermögen zu Carolinen-Stiel, Concurfus creditorum cum termino praeclusivo auf den 2 Decemb. eröfnet.

18 Beym Grootstielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den sehr geringen Nachlaß der weyl. Elsche Wätersgers, des Bäckers Aries Ewen Groenewold Wittwen, zu Groothusen, Ansprüche und Forderungen zu haben verneynen, cum termino von 6 Wochen et praeclusivo auf den 4ten November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

19 Beym Pensumischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der Eheleute Jan Nimkes Dreher und Anna Willems Tonjes zu Kampen, Citatio edictalis wider alle und jede derselben Creditores et Prätendentes zur Angabe und Justification ihrer Forderungen, wie auch zur Erklärung über das von den Debitoribus nachgesuchte beneficium cessionis bonorum et competentia cum termino von 12 Wochen et praeclusivo auf den 21 Januarii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Zugleich wird auch allen denenjenigen, welche von denen Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit anbefohlen, denenselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Gerichte sorderksamt getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern: mit der Verwarnung, daß, wenn demohnerachtet denen Gemeinschuldnern etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werde erkläret werden.

20 Bey dem Odersumischen Gerichte sind ad inst. des Stielrichters Hape Berdes Aken und Nimke Martens, als Mandatarien der 10 Behne, Edictales ad annotandum et justificandum Credita, vel alia quaecunque iura realia, auf die von Provocanten von Theil Feiken Erben zu Simonswolde, zur Grabung eines gemeinschaftlichen Behnekanals angekaufte 2 Grasen und 2 Diematen Landes, im Leits-Hörn bey Simonswolde gelegen, und wovon jene zu des weyl. Jaed Peters zerrissenen Heerde übrig, diese aber ein angekauftes Stück Land sind, vorbehällich des bey der hochpreislichen Krieges- und Domainen-Kammer nachsuchenden Consensus de distrahendo, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 29sten December dieses Jahres erkannt.

21 Bey dem Odersumischen Gerichte sind ad instantiam des Stielrichters Hape Berdes Aken und Nimke Martens, als Mandatarien der 10 Behne, Edictales ad annotandum et justificandum Credita, vel alia quaecunque iura realia, auf die von Provocanten



von Peter Erpns Wittwe Beyle Hanssen zu Simonswolde, zur Grabung eines gemeinschaftlichen Wehn-Canals angekauften 2 Diematen Landes im Leitschörn bey Simonswolde belegen, und zu des weil. Liard Peters zerrissenen Heerde gehörig, jedoch vorbehaltenlich des bey der hochpreislichen Krieger- und Domainen-Cammer nachzufuchenden Consensus de distrabendo, cum termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 22sten December dieses Jahres erkannt.

22 Von Gerhard Ahlerichs zu Wüppels, ergethet concurs. credit. und ist zur Angabe term. präcl. bis zum 21sten November d. J. festgesetzt worden. Tever im Landgerichte, den 5 October 1784.

23 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Theodoris Rudolphi edictales wider alle und jede welche auf den durch ihn von denen Erben der weiland Frau Wittwe Fridag, geborne von Lewen, dem Herrn Krieger's Rath Fridag und Herrn Deichrentmeister Kettler und dessen Miterben, anerkannten, auf dem Weßermarscher Neulande belegenen Heerd mit allem Zubehör, Spruch und Forderung oder Käufers Recht zu haben verurtheilt cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 10ten Januar 1785 sub pōna 1. r. s. erkant.

24 Von dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist über den Nachlaß des weil. Hermanus Wicke Cornelius und dessen Ehefrauen in Westerbense, so hauptsächlich in 1 1/2 Pflügen cum annexis et pertinentiis bestehet, per Sent. vom 2ten Sept. a. c. Concursus generalis eröfnet, zum termino zur Angabe und Justification für die sich bisher noch nicht gemeldete Gläubiger, von 3 Monaten et präclusivo auf den 10ten Januar a. s. sub comminatione, daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Notifikationen.

1 Es wird ein Bursche von honesten Aeltern und guter Erziehung, von etwa 14 bis 16 Jahr, beyrn Barbieren auf annehmliche Conditiones in der Lehre gesucht. Wer dazu Lust bezeiget, wolle sich mit dem allerersten bey dem Kleidermacher W. F. Ries in der Kirchstraße zu Aurich, entweder schriftlich oder mündlich melden, welcher nähere Anweisung geben wird.

Zur Nachricht dienet, daß ein solcher Bursche gleich die Condition antreten kan, jedoch erbittet man sich die etwaigen Briefe franco aus.

2 Ein aus 3 Registern bestehender Flügel von schöner Resonnanz, nebst dem gehörigen Fuß; wie auch ein Pantalon, von angenehmen Ton, sollen mit gerichtlicher Erlaubnis Mittwoch den 20 Octob. d. J. als am Leerer Gallusmarktstage, Vormittags um 11 Uhr, zu Leer auf der Schule, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere welche diese Instrumente vorher besehen wollen, belieben sich desfalls zu dem Organisten Peters daselbst zu verfügen.

3 Da der erste Teil der Funckschen Chronik, welcher, wie versprochen, am Michaelis geliefert werden sollte, die Presse verlassen: so werden die Herren Pränum-

rag-



ranten hiernit ersuchet, denselben gegen Bezahlung des Nachschusses zu 8 ggr. und Vorschusses auf den zweiten Band zu 16 ggr. baldigst abfordern zu lassen. Der zweite Teil wird nach Angabe des Advertisements, worin alle Vierteljahr einen Teil zu liefern, bestimmt worden, also um Januari 1785 geliefert werden. Briefe und Gelder erwartet man postfrei.
G. A. Rodenbäck.

4 By J. W. Schröder te Emden, an het nieuwe Marckt woonende, is te koop Champagne Wyn, roode, witte, Oude en Spanse Wyn, als ook Brandewyn, alles by Vlessen, en ook Seltzer Waater, diverse Soorten Engl. Hoeden, en Melis in Brooden, en ook Bremer Vloeren, alles tot de naaste Prys.

5 Ein junger Mensch, der im Schreiben, rechnen und spielen wohl geübet ist, und Zeugnis seines Wohlverhaltens beybringen kann, suchet sofort bey einer Herrschaft, in einem Winkel oder als Custos, Condition. Der Schulmeister D. Martini zu Emden giebt nähere Nachricht.

6 Es werden zu zwey neue Fluththüren Behuf des Neuports Siels in Emden nachstehende Holzsorten erfordert:

- a) 4 Stücke zu Dreh- und Schlagposten 22 Fuß lang, $\frac{1}{2}$ Daum kant.
- b) 4 Unter- und Oben-Riggels 9 $\frac{1}{2}$ Fuß lang $\frac{1}{2}$ kant.
- c) 8 Stück Mittel-Riggels 9 $\frac{1}{2}$ Fuß lang $\frac{1}{2}$ Daum kant.
- d) 2 Stücke zu Schwerden 20 Fuß lang, $\frac{1}{2}$ Daum kant.
- e) 230 Fuß sogenanntes Kleidholz, $\frac{1}{2}$ Daum kant.
- f) ein Stück zur Brustwehr an die Schlagbalcke 20 Fuß lang $\frac{1}{2}$ Daum kant.

Liebhaber, welche obgenannte Holzsorten, wie auch das erforderliche Eisenwerk und Arbeitslohn obiger zwey neuen Fluththüren am mindosten anzunehmen Lust haben, können sich am bevorstehenden 22sten October, Morgens um 10 Uhr, in dem Königl. Renteyhause zu Emden einfinden, und ihren Vortheil suchen. Loppersum und Abbenwehr, den 4ten October 1784.
Marcus Adams, Dirck Dircks, Sielrichtere.

7 Da wegen des Baues einer neuen Brücke die Fahrt über das große Behu vom 16ten bis 24sten dieses gesperrt seyn wird; so wird dieses dem commercirenden und reisenden Publico hiedurch bekannt gemacht.

8 Es wird auf nächstkünftigen Ostern zu Leer ein Bedienter zur Aufswartung verlangt, welcher auch mit Pferden umzugehen weiß. Wer Lust dazu hat, und Zeugnis von seiner guten Aufführung beibringen kan, wolle sich ehestens bei dem Rentey-Schreiber Schmeitman zu Leer melden.

9 De 2 gebroeders Marten & Syntje Oldeman tot Emden in de Nieuwpoort Strate, welke geresolveert hebben, haare tans nog voorhandene bonte winkel Brabantse Kantten, en eeniege Iserkr. mets Waren uitteverkopen, So verlocken sy dierhalven van het gee de Publicum haare
Su ist



Gunkte, terwyl men sig in dit geval op de alder civylste en geringste Prys kan verlaten, ook syn by deselve te bekoomen, allerhand gemakte Goud en Silberwerk voor een geringen Prys.

Daar is Maandag den 13 September tuschen Hinte en Emden verloren: Een bruine Reitstok met een witten Elfenbenen Knop met een silvern Ring, en Beugelye met een swart Band mit Toppen daar door en onder een lange mesken Band so dat diegene die hem gevonden mogte hebben, sig met deselve moge adresseren by Iakop Screuder Stadsuitroeper in de kleinooster tot Emden, en heeft daar voor eene goede Beloning te verwagten.

10 Die Directeurs der Schiffbau-Gesellschaft in Leer de Bruin et Comp. maken hiedurch bekannt, daß sie ihr Nagelneues dreimastiges Hoeker Schiff, lang über Steden 113 Fuß, weit bei dem ersten Balken vor dem großen Luch innerhalb der Haut 28 Fuß 2 Zoll, hoch oder tief im Raum bei dem ersten Balken vor dem großen Luch auf der Auswässerung 13 Fuß 1 Zoll, sodann zwischendecks bei dem ersten Balken vor dem großen Luch hoch an Bord 6 Fuß 3½ Zoll, (alles Amsterdammer Maas) allenthalben besonders stark und massiv erbaut, und mit complete Inventaris versehen, segelfertig vor Leer auf dem Ems-Strom liegend, zu verfrachten oder aus der Hand zu verkaufen haben. Wer auf eine oder andere Weise Gebrauch von diesem in aller Absicht vortreflichen Schiffe machen kann, der beliebe sich bei der Direction zu melden, woselbst weitere Nachricht zu bekommen.

11 Der Verkauf des Jacob Heertiens conscribirt Güter in Dikum, wird bis den 21 dieses ausgesetzt, welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

12 In Wittmund steht eine mehrentheils fertige Orgel zum Verkauf, die Höhe ist 10 Fuß, die Breite 7½ Fuß, von gutem Holze mit Leisten und Laubwerk so mit feinem Golde gezieret, diese Orgel ist zu 6 Stimmen eingerichtet wozu 3 Windbälgen gehören, jede von 3½ Fuß lang und bestehen die Stimmen in Principal 4 Fuß, so vorne im Prospect. Gedact 8 Fuß Ton. Flöteduse 4 Fuß Ton. Octave 2 Fuß Ton. Quinte 1½ Fuß Ton. Dulcian 8 Fuß Ton, nebst einem Tremulant, zu 4 Stimmen sind die Pfeifen vorrdtig und 2 Stimmen halb fertig. Liebhaber zu dieser kleinen Kirchenorgel wollen sich bey dem Kaufmann Anton Henrich Decker in Wittmund melden, und darüber accordiren.

13 In Esens bey dem Tischlermeister Wille Friderich Kappelmann ist zu verkaufen: ein wohl conditionirter Kaufmannsladen oder Winkel; vorne dicht, mit zwey Klappen oder Thüren; hinten bekleidet; lang 12 und 10 Fuß hoch, worin neue Borten oder Rajolen a 2 Fuß breit. In der Mitte ist ein Behältnis voll kleiner Fächer, und in der Ebene ist eine Schieblade und Bort darunter. Ein mehrentheils neuer grosser Luch oder Laken-Schrank, hoch 11 Fuß 9 Zoll, breit 9 Fuß, tief in Borten 2 Fuß. An Borte sind 5 darin von 3 Rajolen Länge. Unten sind 2 grosse Schubladen. Oben ist eine Quertlappe die man aufziehen kann, so breit wie der ganze Schrank. Mitten sind 2 Thüren

ren mit gutem Schloß und Hängen, vorne stellt er einen grossen Kleiderschrank vor, alles ist Gdningers Waas. Liebhaber zu einem oder andern wollen sich persönlich, oder mit postfreyen Briefen angesumt bey ihm melden.

14 Zacharias Richter junior ic. ic. von Hamburg wird am bevorstehenden Feerer Markt am 18ten October bey dem Herrn Huttemann im Prinzen von Oranien und am 28ten dieses in Zurich im schwarzen Bären eintreffen, und an beiden Orten mit seinen ansehnlichen Galanterie- und sonstigen kostbaren Waaren, im erwähnten Häusern zu Markt ausstehen, er empfiehlt sich an beiden Orten seinen respective Eünnern und Freunden bestens und verspricht die reelleste Bedienung.

15 Verordng eines, von der hiesigen hochpreisllichen Regierung am 9ten dieses, ad requisitionem des Herrn General-Majors von Courbiere, eingegangenen Rescripti, wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Musquetier Gerhard Julius Keiners aus Zurich, wegen seiner äußerst unordentlichen Lebensart, von seinem Vermögen nichts in die Hände gegeben, auch keiner sich unterfangen solle, demselben das Geringste zu creditiren, noch sich mit ihm über Geld und Geldes Werth in Contracte oder sonstige Verbindlichkeiten einzulassen. Wornach sich ein jeder bey Strafe der Nullität zu achten hat. Signatum Zurich in Curia, den 11 October 1784.
Bürgermeister und Rath.

16 Am 25ten October wird das hiesige Concert auf dem neuen Concert-Saale im schwarzen Bären seinen Anfang nehmen, und werden die Hochgeehrtesten Subscribenten ergebenst gebeten, die Entree-Billets gegen Erlegung des Subscriptions-Preises bey Herrn Meyer abzuholen zu lassen.

17 Daar de in het Intelligentz-Blatt No. 41. d. d. 5 October c. ten Verkoop op den 20 dito presenteerde Laading Memelsche Balken niet voot zig gaan kan; zoo word deese Verkoop op den 3 November c. vastgesteld, 't welk het Publicum hiermeede bekennt gemaakt word. Emden, den 13 October 1784.

Lotteriesachen.

1 In der 2ten Classe der 15ten Berliner Classen-Lotterie ist in meiner unmittelbaren Collection nur ein Loos No. 19452 herausgekommen. Die auf Hoffnung besseren Lotteriegelds in den folgenden Ziehungen liegen gebliebene Loose müssen zur Ziehung der 3ten Classe, welche auf den 15ten November c. angesetzt ist, spätestens vor den 8ten desselben Monats verneuert werden. Mit wenigen Kaufloosen kann ich noch aufwarten. Zurich, den 13 October 1784.
Isaac Salomon.

2 Bey Ziehung der 2ten Classe der 15ten Berliner Classen-Lotterie sind sowohl auf meinem Haupt-Comtoir, als auch bey meinen bekannten Unter-Collecteurs folgende Gewinne gefallen, als No. 19981 mit 200 Rthlr., No. 824 mit 20 Rthlr., No. 820 und 19925 jede mit 15 Rthlr., No. 890, 891, 3792, 11530 und 11532 jede mit 10 Rthlr. Die Gewinne werden bey Auslieferung des Originals, an die Interessenten ihren letzten
(42 8 8 8 8) Ehr.



Einfaß gemacht haben, sofort ausbezahlt. Die aber nicht herausgekommene Loose müssen bey ohnfehlbarem Verlust ihres Aarechts vor den 8ten November renovirt seyn, weil die Ziehung der 3ten Classe auf den 15ten November anberaumer ist. Emden, den 13ten October 1784.
Elimelach J. Leyp.

3 Bey Ziehung der 2ten Classe der 15ten Berliner Classen-Lotterie sind bey uns, wie auch bey den von uns bekannt gemachten Sub-Collecteurs, folgende Gewinne herausgekommnen: No. 3754, 8552, 8585, 8599, 19140, 19191 und 24855 jede mit 10 Rthlr., 8536, 19190, 24837 und 24879 jede mit 15 Rthlr., 8548 und 19135 jede mit 18 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich, wo der Einfaß geschehen ist, anbezahlt. Die nicht herausgekommene Loose müssen bey Verlust des Aarechts vor den 15ten November d. J. renovirt werden. Kaufloose sind für den bekannten Preis bey uns zu haben. Es dienet dem Publico auch zur Nachricht, daß wir für Splitt-Loose, so nicht mit unserer Klatterschrift versehen sind, haften wollen. Zurich, den 13 October 1784.
Joseph et Wolff Ballin.

